

## H A U S O R D N U N G

für das Fachschaftshaus der Albert-Ludwigs-Universität  
auf dem Schauinsland, 7816 Münstertal, Stohren 18,  
Tel.: 07602-221

Verwaltung: Studentenwerk Freiburg,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
Schreiberstraße 12, 7800 Freiburg  
Tel. 0761/2101-282

### § 1

Das Fachschaftshaus dient in erster Linie der Durchführung wissenschaftlicher Arbeitsgemeinschaften und Tagungen der Universität, der Musikhochschule und der Pädagogischen Hochschule. Die Tagungen stehen unter der Leitung einer Lehrkraft der genannten Hochschulen oder eines als verantwortlichen Leiter benannten Mitgliedes einer studentischen Gruppe.

Soweit Plätze verfügbar sind, kann das Fachschaftshaus von Bediensteten und Angehörigen der Universität, der Musikhochschule, der Pädagogischen Hochschule und des Studentenwerks Freiburg genutzt werden.

Findet eine Arbeitsgruppentagung statt, können weitere Plätze nur vergeben werden, wenn eine Beeinträchtigung der Tagung nicht zu erwarten ist.

Soweit Kapazitäten frei sind, kann das Studentenwerk eine Aufenthaltsgenehmigung auch an Arbeitsgemeinschaften anderer Hochschulen, Schulen und ähnliche Einrichtungen erteilen.

### § 2

Für die Benutzung des Fachschaftshauses ist ein schriftlicher Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studentenwerk Freiburg - Wirtschaftsabteilung - Schreiberstraße 12, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/2101-282, mit einem Verrechnungsscheck in Höhe von 5,- DM pro Person als Anzahlung einzureichen. Die Anzahlung verfällt, wenn die Reservierung nicht spätestens vier Wochen vor dem Belegungstermin beim Studentenwerk schriftlich storniert wird.

Das Studentenwerk behält sich vor, gegebene Zusagen rückgängig zu machen, wenn dies aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung des Hüttenwarts, Bauarbeiten) erforderlich ist.

Die Preise für die Leistungen des Fachschaftshauses werden vom Studentenwerk im Einvernehmen mit der Universität festgesetzt.

### § 3

Bei Ankunft im Fachschaftshaus erfolgt die Anmeldung beim Hüttenwart, der das Hausrecht ausübt. Auf Verlangen hat sich der Besucher auszuweisen. Schlafräume und Betten werden den Besuchern zugewiesen und sind beizubehalten. Das Entfernen von Schlafdecken aus den Schlafräumen ist untersagt. In den Schlafräumen dürfen nur die vom Fachschaftshaus zur Verfügung gestellten Schlafsäcke verwendet werden. Das Anschließen von Stromverbrauchern ist bis auf Elektrorasierer und Fön nicht erlaubt.

### § 4

Hausschuhe, Handtuch und Seife werden nicht vom Fachschaftshaus gestellt.

Es ist nicht gestattet, Speisen und Getränke mitzubringen.

Es werden Gesamtrechnungen erstellt, die in einer Summe zu begleichen sind.

### § 5

Die Einrichtungen des Fachschaftshauses sind pfleglich zu behandeln. Für Sachbeschädigungen ist Ersatz zu leisten. Bei Verunreinigungen ist eine Reinigungsgebühr von mindestens 20,-- DM zu entrichten.

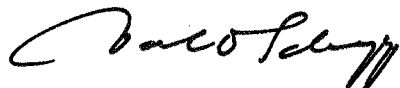
### § 6

Aus Sicherheitsgründen darf nur in den dafür ausgewiesenen Räumen geraucht und offenes Licht angezündet werden.

§ 7

Für im Fachschaftshaus abhanden gekommenen oder beschädigtes Eigentum haften weder die Albert-Ludwigs-Universität noch das Studentenwerk Freiburg oder der Hüttenwart.

Diese Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.



Professor Dr. Volker Schupp  
Rektor

...the ... of ...  
...the ... of ...  
...the ... of ...

